

Kanton St.Gallen
Gemeinde Degersheim

Grob Kies AG
Oberer Flooz
9620 Lichtensteig

Sondernutzungsplan
Kiesabbau Tal, Degersheim
2. Änderung des Abbauplanes vom 12.04.1987

Abbau und Deponie von Materialien nach Art. 27 PBG

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Wil, 10. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Planungsgebiet	6
1.3	Projektdaten	6
2	Übergeordnete Ziele	7
2.1	Planungsgrundlagen.....	7
2.1.1	Ziele und Grundsätze der Raumplanung	8
2.1.2	Sachpläne des Bundes.....	9
2.1.3	Bundesinventare	9
2.1.4	Kantonaler Richtplan.....	9
3	Thematische Fragestellungen	10
3.1	Bedarfsnachweis für den Standort Tal.....	11
3.2	Natur- und Landschaftsschutz	11
3.3	Lärm.....	12
3.4	Luft.....	12
3.5	Störfallvorsorge	13
3.6	Strassenverkehr	13
3.7	Fuss- und Wanderwege	13
3.8	Wald	13
3.9	Gewässer	13
3.10	Grundwasser.....	14
3.11	Boden/Landwirtschaft	14
3.12	Umwelt	14
4	Verfahrensablauf und Anhörung/Mitwirkung.....	15
4.1	Bisherige Verfahren	16
4.2	Mitwirkung	16
4.3	Vorprüfung	16
4.4	Auflage	17
5	Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung	17
6	Würdigung und Ausblick	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ausschnitt bewilligter Abbauplan von 2002	5
Abbildung 2 Ausschnitt Rekultivierungsplan von 2002	5
Abbildung 3 Abbauplanperimeter mit Orthofoto 2019 (Quelle: geoportal.ch)	6
Abbildung 4: Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Quelle: geoportal.ch)	10

1 Planungsgegenstand

1.1 Anlass der Planung

Das Kiesabbaugebiet Tal liegt nordöstlich von Degersheim. Die Grob Kies AG baut an diesem Standort seit 1982 Kies ab und betreibt das Kies- und Betonwerk Tal.

Der ursprüngliche Abbauplan «Kiesabbau Tal» wurde mit Datum vom 12. April 1987 genehmigt. Aufgrund von verschiedenen Gesuchen für Betriebsverlängerungen wurde in der Folge beschlossen, das Abbauplanverfahren inkl. UVB an die Hand zu nehmen. Daraus resultierte die «Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12.4.1987», welcher am 30. September 2002 genehmigt wurde (siehe Abbildung 1 und 2).

Die aktuelle Kiesabbautätigkeit der Grob Kies AG basiert auf dem rechtsgültigen Abbauplan mit Genehmigung vom 30. September 2002. Der Abbau soll auf diesem Abbauplan weitergeführt werden und erfährt keine Anpassung.

Die Grob Kies AG hat aufgrund des hohen Bedarfs an Deponievolumen entschieden, die bewilligte Endgestaltung im Abbauplangebiet Tal zu einer Vollauffüllung zu überarbeiten. Die Geländegestaltung wird dabei so ausgeführt, dass diese landschaftsgestalterischen, landwirtschaftlichen und ökologischen Interessen bestmöglich entsprechen.

Der bewilligte Kiesabbau ist in 5 Abbauetappen unterteilt, in denen insgesamt 3 Mio. m³ Kies abgebaut werden. Gemäss Stand vom Februar 2021 sind ca. 1.6 Mio. m³ Kies noch nicht abgebaut. Unter der Annahme, dass davon ca. 1.1 Mio. m³ Kies verwertbares Material ist, dauert der Abbau bei einem Jahresbedarf von 55'000 m³ ca. 20 Jahre.

Der Kanton St.Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) Art. 106 Abs. 1 Bst. c und Art. 107 fest, dass für den Abbau und die Deponie von Materialien ein Sondernutzungsplan nach Art. 23 und Art. 27 bzw. nach Art. 32 f. PBG zu erstellen ist.

Der vorliegende Bericht gibt darüber Auskunft, wie der Sondernutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 Eidg. Raumplanungsgesetz RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG und Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen PBG Art. 34), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den kantonalen Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt.

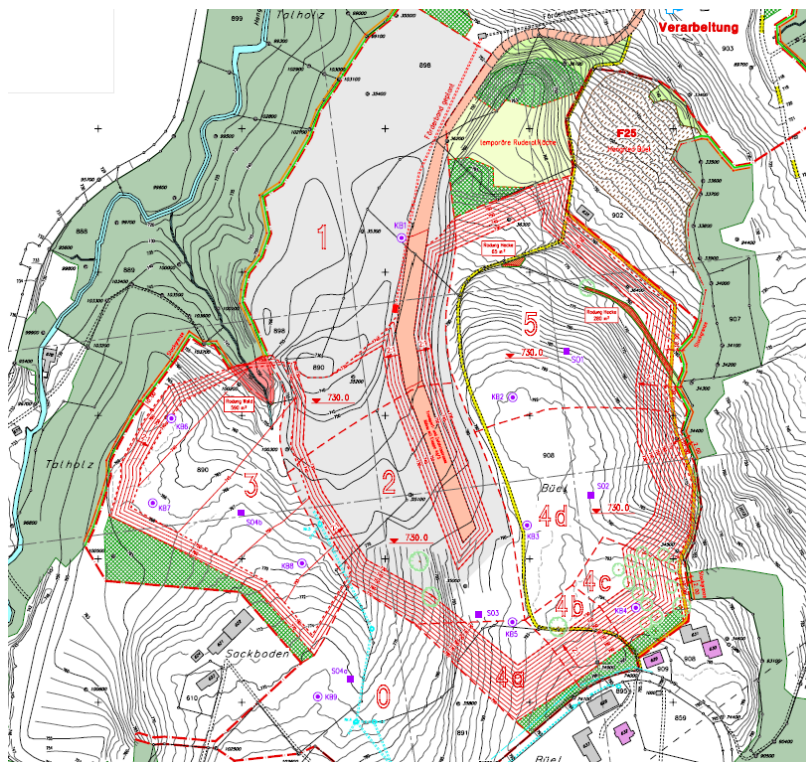


Abbildung 1 Ausschnitt bewilligter Abbauplan von 2002

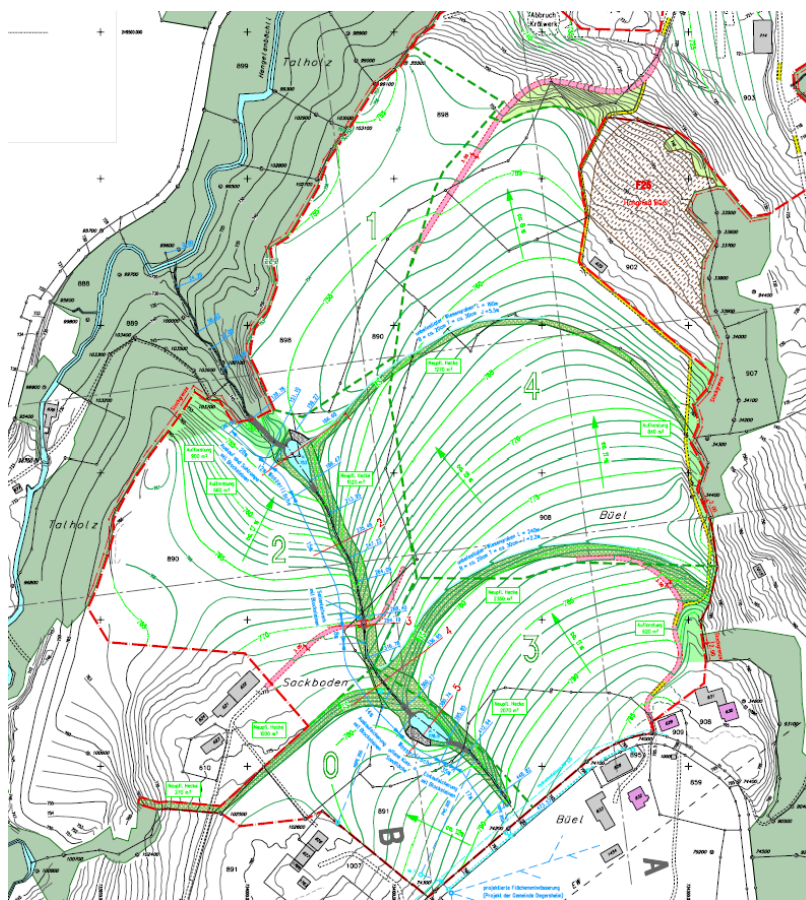


Abbildung 2 Ausschnitt Rekultivierungsplan von 2002

1.2 Planungsgebiet

Das Abbaugelände liegt im Osten von Degersheim und umfasst eine Fläche von 1'726 aren. Es ist über eine Werkpiste mit dem Kies- und Betonwerk und dieses über die Selenwilenstrasse bis zur Kantonsstrasse verbunden. Der Abbauplanperimeter wurde mit der «Änderung des Kiesabbauplanes Tal vom 12.04.1987» festgelegt und bleibt unverändert.

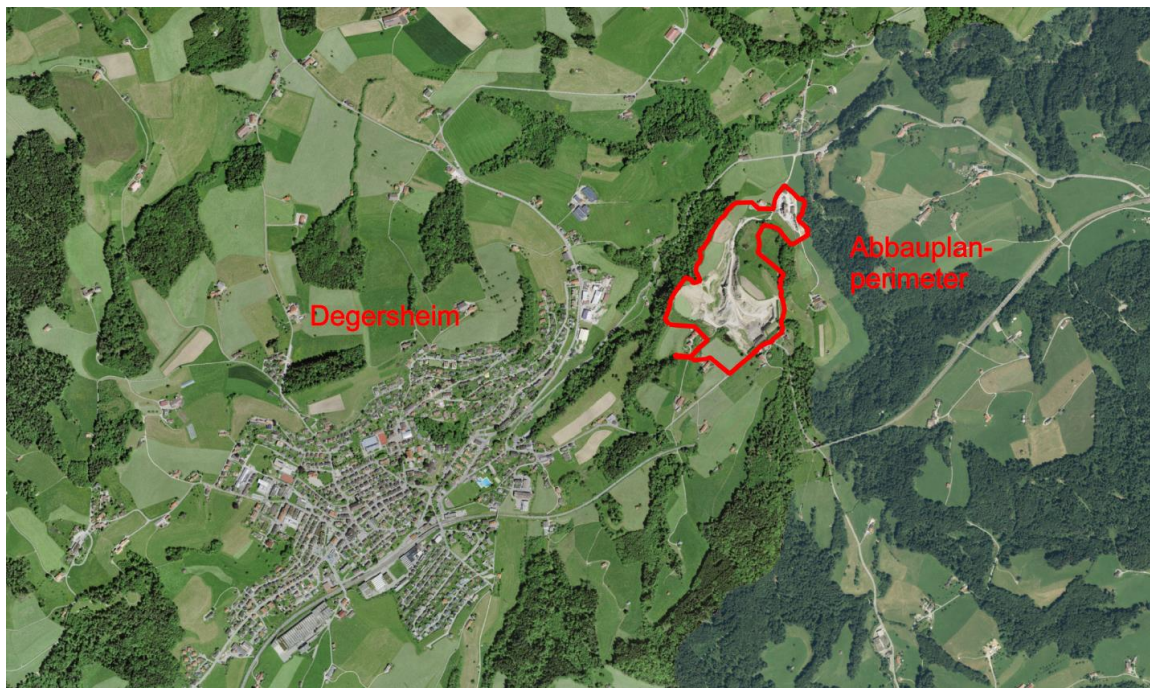


Abbildung 3 Abbauplanperimeter mit Orthofoto 2019 (Quelle: geoportal.ch)

Die Grob Kies AG besitzt die Abbaurechte für den Kiesabbau und ist grösstenteils Grundeigentümer der betroffenen Parzellen.

Innerhalb des Planungsgebiets befindet sich der eingedolte Sackbodenbach, welcher gemäss eidg. Gewässerschutzgesetzgebung geöffnet werden muss und im Zuge der Rekultivierung in die Endgestaltung miteinbezogen werden soll.

1.3 Projektdaten

Für das Abbauprojekt Tal-Büel soll das kombinierte Abbauplan- und Baubewilligungsverfahren nach Art. 24 PBG durchgeführt werden. Dazu wird der Sondernutzungsplan Kiesabbau Tal, 2. Änderung des Abbauplanes vom 12.04.1987 (nach Art. 27 PBG), welcher gleichzeitig als Abbaugesuch gilt zur Bewilligung eingereicht. Durch den Abbau wird gleichzeitig das Teilstrassenplanverfahren Tal-Bühlweg mit der Verlegung des Wanderweges und die Festlegung des Gewässerraumes Sackbodenbach nach Strassengesetz bzw. Wasserbaugesetz durchgeführt. Das Bachöffnungsprojekt Sackbodenbach ist nicht Bestandteil dieses Bewilligungsverfahrens, da dieses mit der Genehmigung von 30. September 2002 bereits bewilligt wurde.

Die Projektunterlagen für den Sondernutzungsplan des Kiesabbaus bestehen im Wesentlichen aus folgenden Plänen und Berichten.

Planungsbericht

Pläne

Übersichtsplan	Situation	1:25'000	44036.00002-0
Ausgangszustand	Situation	1:1'000	44036.00002-1
Rekultivierungsplan	Situation	1:1'000	44036.00002-2
Abbau- und Rekultivierungsplan	Schnitte	1:1'000	44036.00002-3
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Situation	1:1'000	44036.00002-4
Rodungs- und Aufforstungsplan	Situation	1:1'000	44036.00002-5

Besondere Vorschriften

Umweltverträglichkeitsberichte (UVB)

I Zusammenfassung

II Projektbeschreibung

III Raum und Umwelt

IV Geologie

V Boden

VI Natur und Landschaft

VII Lärm und Verkehr

VIII Luft

Mit einigen Kennzahlen wird der Abbauplan im Folgenden umschrieben. Detaillierte Angaben sind den oben erwähnten Plänen und Berichten zu entnehmen.

Material Abbau:	Lockergestein
Ablagerung:	sauberer Aushub
Volumen:	Kiesabbau 2.1 Mio m ³ verwertbar Auffüllung bewilligt 2.75 Mio m ³ , Erweiterung Vollauffüllung 0.78 Mio m ³
Etappierung:	1 Installationsetappe, 5 Abbauetappen, 6 Auffüllungsetappen
Zeitplan:	Abbau bis 2040 (noch 19 Jahre), Auffüllung bis 2055 (noch 34 Jahre)
Abbaumethode:	Abbau Lockergestein
Werkareal:	Kies- und Betonwerk
Installationen:	Wasseraufbereitung, Schlammpresse, Reifenwaschanlage, Waage, Waschplatz, Abstellplatz, Einstellhalle
Ökolog. Massnahmen:	Wanderbiotope, Bachlebensraum Sackbodenbach, extensiv genutzte Wiesen, Hecken und Feldgehölze, Obst- und Einzelbäume, Totholz und Lesesteinhaufen 21% von Perimeterfläche
Verkehrszunahme:	39 Fahrten pro Tag
Zunahme Verkehrslärm:	kleiner als 1dB(A)

2 Übergeordnete Ziele

2.1 Planungsgrundlagen

Folgende übergeordnete raumplanerischen Ziele und übriges Bundesrecht werden von der vorliegenden Planung tangiert.

- Ziele und Grundsätze der Raumplanung nach Art. 1 und 3 RPG

Planungsbericht

- Sachpläne des Bundes nach Art. 13 RPG
(Verkehr, Militär, Geologische Tiefenlager, Fruchtfolgeflächen, Übertragungsleitungen, Asyl)
- Bundesinventare (ISOS, IVS, BLN, Moorlandschaften)
- Kantonaler Richtplan nach Art. 8 RPG
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Natur- und Heimatschutzgesetz NHG

2.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung nach Art.1 und 3 RPG sind zu berücksichtigen. Bund, Kantone und Gemeinden müssen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abstimmen und auf die gewünschte Entwicklung des Landes ausrichten. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen dabei regionale Bedürfnisse berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

Der Kiesabbau ist im kantonalen Richtplan als Abbaustandort Nr. 1017 Tal mit Koordinationsstand «bewilligt» aufgeführt und im kantonalen Abbaukonzept vom August 2007 als bewilligter Standort geführt.

Haushälterische Bodennutzung

Bei einem Kiesabbau handelt sich um eine temporäre Nutzung des Bodens. Das Planungsgebiet wird zwar über eine längere Zeit durch den Kiesabbau und die Wiederauffüllung intensiv genutzt. Er wird aber mit der Rekultivierung wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt. Mit dem etappenweisen Abbau und der darauffolgenden fortlaufenden Auffüllung/Rekultivierung wird gewährleistet, dass nur das für den Abbau und Auffüllung notwendige Gebiet offen ist.

Beachtung der natürlichen Gegebenheiten

Der sorgfältige Umgang mit natürlichen Gegebenheiten wird mittels Sondernutzungsplan gesichert. Die ausgeprägte Topographie des charakteristischen Hügels Büel wird mit der vorgesehenen Endgestaltung wieder in ähnlicher Form erstellt. Ausgelöst durch das Abbauvorhaben wird der Sackbodenbach geöffnet und in die Endgestaltung integriert.

Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Im Rahmen der vorgesehenen Sondernutzungsplanung spielt die Ökologie und der Umgang mit dem Boden eine wichtige Rolle. Mit den ökologischen Begleitmassnahmen wird während und nach dem Abbau gewährleistet, dass für Flora und Fauna eine gute Lebensgrundlage geschaffen wird. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung wird sichergestellt, dass für den Bodenaufbau die verlangten Rekultivierungsziele erreicht werden.

Beachtung der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung hat die Bevölkerung die Gelegenheit konkrete Anliegen einzubringen. Die Kieswerkbetreiberin ist mit Gemeinde Degersheim in einem regelmässigen Austausch damit Anliegen der Bevölkerung auch während der Betriebsphase berücksichtigt werden können.

Planungsbericht

Die umweltrelevanten Belastungen wie Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen etc. werden im UVB untersucht und daraus geeignete Massnahmen zur Reduktion der Auswirkungen ergriffen (siehe Kapitel 3).

Schaffung/ Erhaltung räumlicher Voraussetzungen für die Wirtschaft

Kies ist ein wichtiger Rohstoff für die einheimische Bauwirtschaft. Ebenso besteht ein grosser Platzbedarf zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial. Um grosse Transportwege zu vermeiden, ist es für die regionalen Bauunternehmungen wichtig, dass das Angebot von Kies und Deponievolumen möglichst regional auch vorhanden ist.

Sicherung ausreichender Versorgungsbasis des Landes

Kies ist einer der wenigen Rohstoffe, welcher in der Schweiz vorkommt und der Bauwirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann. Gemäss Ziffer 4 der Antwort der Regierung des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2021 zur Interpellation 51.21.51, «Kreislaufwirtschaft (Recycling) reduziert Kiesabbau und Deponien» ist der Kanton mit mineralischen Rohstoffen unterversorgt. Der Kiesabbau Tal, leistet einen Beitrag an diese Grundversorgung.

Durch den Kiesabbau wird landwirtschaftlicher Boden jedoch keine Fruchtfolgeflächen temporär beansprucht. Der Boden wird aber im Zuge der Rekultivierung in guter Qualität wieder hergestellt und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung wird sichergestellt, dass die geforderte Qualität wieder hergestellt wird.

2.1.2 Sachpläne des Bundes

Sachpläne des Bundes werden nicht tangiert.

2.1.3 Bundesinventare

Es werden keine Inventare tangiert.

2.1.4 Kantonaler Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Kantons St.Gallen vorgegeben und die erforderlichen Tätigkeiten zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung festgelegt.

Im kantonalen Richtplan ist der Abbaustandort Tal-Büel als «bewilligt» festgesetzt.

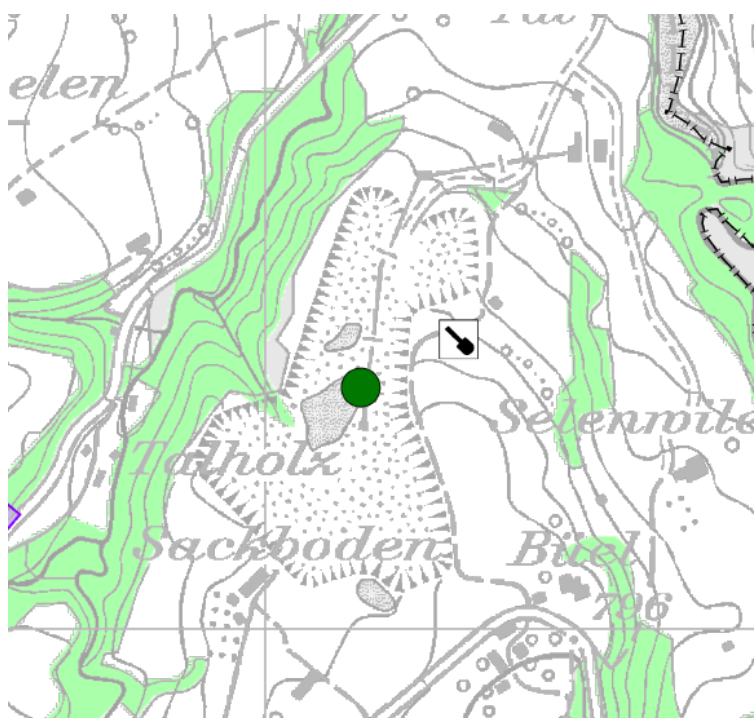


Abbildung 4: Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Quelle: geoportal.ch)

3 Thematische Fragestellungen

Für das vorliegende Projekt wurde ein umfangreicher Umweltverträglichkeitsbericht ausgearbeitet. Im Planungsbericht liegt der Fokus auf thematischen Fragestellungen und Besonderheiten, welche für die Interessenabwägung wichtig sind.

Themen	tangiert	nicht tangiert
Natur- und Landschaftsschutz (NHG)	X	
Lärm (LSV)	X	
Nichtionisierende Strahlung (NISV)		X
Luft (LRV)	X	
Störfallvorsorge (StFV)	X	
Strassenverkehr (SVG)	X	
Fuss- und Wanderwege (FWG)	X	
Wald (WaG)	X	
Gewässer (GSchG)	X	
Grundwasser	X	
Landwirtschaft (LwG)	X	
Umweltrecht (USG, UVPV)	X	
Belastete Böden und Standorte (USG, AltIV)		X
Naturgefahren		X

3.1 Bedarfsnachweis für den Standort Tal

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) des Bundes verpflichtet die Kantone zur Planung des Bedarfs an Deponievolumen und von Standorten von Deponien. Für unverschmutztes Aushubmaterial gilt demnach eine Verwertungspflicht (Art. 19 VVEA) mit dem Ziel Rohstoffkreisläufe zu schliessen. Die Deponieplanung ist daher auch ein Teil der kantonalen Abfallplanung.

Ebenso erfolgt die Planung der Versorgung des Kantons St. Gallen mit Steinen und Erden auf den Grundsätzen¹ der Eigenversorgung, kurzen Transportwegen, einer sparsamen Nutzung der Ressourcen und der Förderung von Sekundärbaustoffen (Recycling von Ausbruchmaterialien und Wiederverwertung von unverschmutztem Aushubmaterial).

Die vom Amt für Umwelt und vom Amt für Statistik im Oktober 2021 herausgegebene Baustoffstatistik 2020 zeigt auf, dass die im Kanton St.Gallen entnommenen mineralischen Baustoffe wie Sand, Kies und Gestein bei weitem nicht genügen, um den Bedarf der kantonalen Bauwirtschaft zu decken. Der Selbstversorgungsgrad sank von 52% im Jahr 2013 auf nur noch 46% im Jahr 2020.

Wie in vielen Kantonen, ist auch im Kanton St. Gallen der Aushubanfall im Vergleich zum Baustoffbedarf in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Einer hohen Aushubproduktion steht aber ein zunehmend kleineres Auffüllvolumen in Kiesabbaugebieten und Deponien gegenüber. Im Kanton St. Gallen werden jährlich zwischen 1.2 – 1.5 Mio. m³ mineralische Baustoffe² produziert, wovon 2/3 Primärrohstoffe aus Abbaustellen und 1/3 Recyclingbaustoffe. Die gesamte Ablagerungsmenge betrug im Jahr 2020 rund 1.4 Millionen Kubikmeter und lag damit über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, aber noch unter der im Jahr 2013 abgelagerten Menge. Produktions- wie auch Ablagerungsvolumen sind stark durch die Region Wil-Toggenburg geprägt, in welcher die grösste Bautätigkeit vorherrscht, und aus geologischer Sicht die grössten Lockergesteinsvorkommen beinhalten.

Der im Gebiet Tal-Büel vorgesehene Abbau von mit einem noch vorhandenen Abbauvolumen von rund 1.6 Mio. m³ Kies ((Festmass, Stand 2021) wovon 1.1 Mio. m³ verwertbar) ist ein nicht unwesentlicher Beitrag zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungsziel. Zugleich ist die Wiederauffüllung des Standorts mit sauberem Aushub (rund 1.9 Mio. m³ (Festmass, Stand 2021) plus 0.78 Mio. m³ mit der vorgesehenen Projektänderung) ein ebenfalls im öffentlichen Interesse liegender wichtiger Beitrag, um den in weiten Teilen des Kantons feststellbaren Mangel an geeigneten Ablagerungsmöglichkeiten zu mildern. Als Wiederauffüllung einer Materialentnahmestelle leistet das Projekt zudem einen Beitrag nach den Grundsätzen der Kantonalen Planung zur Förderung der Wiederverwertung von Baumaterialien.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) soll die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihr natürlicher Lebensraum geschützt und gefördert werden.

Mit den ökologischen Begleitmassnahmen, welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan definiert sind, wird die ökologische Vielfalt im Planungsgebiet im Vergleich zu heute massiv verbessert und Vernetzungskorridore zu bestehenden wertvollen ökologischen Lebensräumen geschaffen.

Die Endgestaltung richtet sich nach der in der Region vorhandenen glazial geprägten Landschaftstopographie. So ist vorgesehen, dass das Gebiet Tal-Büel wieder soweit aufgefüllt und

¹ Abbaukonzept 2007 Kanton St.Gallen

² Baustoffstatistik Kanton St.Gallen 2020

Planungsbericht

„modelliert“ wird, dass topographisch nur geringfügige Änderungen des Landschaftsbildes entstehen.

3.3 Lärm

Mit dem bewilligten Abbau und der damit verbundenen Abbau- und Rekultivierungstätigkeit wird bereits heute im heutigen Abbaugbiet Tal ein signifikanter Lärm erzeugt.

Durch die Abbautätigkeit werden Emissionen in verschiedenen Bereichen erzeugt:

- Lärm durch Abtransport vom Kies und Zulieferung von Aushub (Verkehrslärm)
- Lärm durch Abbaumaschinen (Gewerbelärm)
- Lärm durch den Betrieb des Kies- und Betonwerks

Der Planungswert für Lärm beträgt sowohl in betroffenen Wohn- als auch Landwirtschaftszonen gemäss Lärmschutzverordnung 60 dB(A).

Mit der Festlegung der Abbauleistung und Auffüllleistung von je 55'000m³ pro Jahr wird sich der Lastwagenverkehr gegenüber dem heutigen Zustand um ca. 40LW/Tag erhöhen.

Für die Beurteilung der Betriebslärms werden die Lärmquellen «Kies- und Betonwerk» und «Wiederauffüllung» neu beurteilt. Die Auswirkung des Kiesabbaus werden nicht neu beurteilt, da am Kiesabbau keine Anpassungen vorgenommen werden.

Die Beurteilung des Lärms durch die bestehende Anlage wie auch durch die Wiederauffüllung hat ergeben, dass bei keinem Empfangspunkt die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Anforderungen der Lärmschutzverordnung sind somit eingehalten.

Mit der neuen Abbau- und Auffüllleistung wird gegenüber dem heutigen Zustand ein zusätzlicher Verkehr von ca. 40 Fahrten pro Tag erzeugt. Die Immissionsgrenzwerte sind auf der Strecke Degersheim-Schachen bereits im Ausgangszustand bei einigen Empfangspunkten überschritten. Die durch den Kieswerksbetrieb ausgelösten Mehrfahrten führen jedoch zu keinen weiteren Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts. Die zusätzliche Lärmbelastung von max. 0.5 dB(A) führt zu keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen.

Die Beurteilung Erschütterung auf Grund von Sprengungen basiert auf den Untersuchungen aus dem Jahr 1995.

3.4 Luft

Das Abbaugbiet befindet sich gemäss dem Immissionskataster aus ostluft.ch in einem Gebiet, wo keine erhöhte Konzentration von Schadstoffen auftritt. Im eigentlichen Abbaugbiet wird die Luft fast ausschliesslich durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung belastet.

Durch den Einsatz eines modernen Maschinenparks möchte die Abbaubetreiberin gewährleisten, dass die technisch und wirtschaftlich möglichen Lösungen (z.B. Partikelfilter, moderne Motoren, etc.) zur Verringerung der Schadstoffemissionen zur Anwendung kommen.

Durch die Abbautätigkeit als auch den Verkehr sind bei trockener Witterung Staubentwicklung und je nach Wind auch Staubverfrachtungen zu erwarten. Um diese möglichst zu reduzieren, werden

verschiedene bauliche (Belagseinbau bei Werkpiste, Radwaschanlage) und organisatorische (Splitten, Strassenreinigung) Massnahmen getroffen.

3.5 Störfallvorsorge

Während der Betriebsphase sind die im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. Übermässige Umweltbeeinträchtigungen können nur bei einem Störfall oder einem Unfall auftreten. Dies mit Auswirkungen auf die Luft, den Boden oder das Grundwasser. Mit entsprechenden Sicherheits- und Vorsorgemassnahmen wird das Risiko stark minimiert.

3.6 Strassenverkehr

Das Abbaugebiet wird ausschliesslich ab Herisauerstrasse (Kantonsstrasse) über die bestehende Werkpiste erschlossen. Eine Erschliessung mit ÖV ist nicht nötig.

3.7 Fuss- und Wanderwege

Der Tal-Bühlweg ist als Weg 2. Klasse und als Wanderweg ohne Hartbelag klassiert und führt im aktuell rechtsgültigen Stand quer durch das Abbaugebiet. Im Rahmen der Abbautätigkeit wurde dieser bereits am zukünftigen Standort erstellt und wird im Rahmen des Teilstrassenplanverfahrens bereinigt. Der Wanderweg wird als Kiesweg erstellt.

3.8 Wald

Mit der ersten Änderung des Abbauplanes Tal vom 12.4.1987 (genehmigt am 27.9.2002) wurden mit einer Waldfeststellung die Wald- und Stockgrenze für sämtliche Wälder im Bereich des Abbauplanperimeters festgelegt und darauf basierend der Abbauplanperimeter bei Waldanstoss auf die Waldgrenze definiert.

Innerhalb des Abbauperimeters gibt es eine kleine Waldfläche von 590 m², welche mit der Rodungsbewilligung vom 5. April 2002 gerodet wurde.

Mit der neuen Endgestaltung wird der Geländerücken Tal-Büel wieder ähnlich dem ursprünglichen Zustand erstellt. Steilere Geländepartien werden dabei mit Gehölzen bepflanzt, da diese stabilisierend wirken und den Wasserhaushalt regulieren. Im Weiteren übernehmen sie eine Schutzfunktion (Lärm, Luft, Sicht) gegenüber von bewohnten Gebieten.

Als Ersatz wird eine Waldfläche von 6'917 m² aufgeforstet.

3.9 Gewässer

Das Bachöffnungsprojekt des Sackbodenbaches wurde mit der ersten Änderung des Abbauplanes von 2002 erstellt und bewilligt. Die Ausgestaltung des Bachprojektes wurde in die neue Endgestaltung der Wiederauffüllung übernommen und hat weiterhin seine Gültigkeit. Im Zuge der Rekultivierungsarbeiten wurde der obere und untere Teil der neuen Bachgestaltung bereits ausgeführt.

Für den Sackbodenbach wird der Gewässerraum ausgedehnt.

3.10 Grundwasser

Der Abbau befindet sich ausserhalb von Grundwasserschutzzonen jedoch innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_U. Im Gebiet Tal gibt es kein nutzbares Grundwasservorkommen.

Für die beiden Quellen Talmühle und Talholz werden Quellschutzzonenpläne erstellt, welche inzwischen rechtsgültig sind.

3.11 Boden/Landwirtschaft

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1'726 Aren, die landwirtschaftlich für Gras- und Weidewirtschaft und in sehr kleinem Ausmass für Ackerbau genutzt wird. Das Kiesabbaugebiet Tal-Büel befindet sich ausserhalb der Fruchtfolgeflächen.

Der Kataster der belasteten Standorte weist im Planungsgebiet nicht auf Altlasten hin. Die Bühlstrasse befindet sich im Prüfgebiet Bodenverschiebung und tangiert den südlichen Bereich des Abbauperimeters.

Aus Sicht des Bodenschutzes bedeutet jeder Eingriff in während Jahrhunderten gewachsene Böden eine Zerstörung der bestehenden Strukturen. Die Wiederauffüllung erfolgt mit geschultem Personal unter Einhaltung der FSKB-Rekultivierungsrichtlinien. Für die ganze Abbaudauer wird eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit A- oder B-Boden anzuleiten und zu dokumentieren.

3.12 Umwelt

Das Kiesabbauprojekt Tal ist auf Grund der abgebauten und aufgefüllten Kubaturen von über 300'000m³ UVP-pflichtig. Anhand einer Relevanzmatrix wurden die Umweltrelevanten Themen ermittelt und dazu ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.

4 Verfahrensablauf und Anhörung/Mitwirkung

Im Kanton St.Gallen ist das Sondernutzungsplanverfahren gemäss Art. 23 ff. PBG massgebend. Das massgebliche Verfahren richtet sich nach Art. 5 UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 814.011), in Verbindung mit Anhang 8.80.3 (Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen). Demnach sind Projekte mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000m³ UVP-pflichtig, das Verfahren ist durch das kantonale Recht zu bestimmen.

Im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG 731.1) ist in Art. 24 festgelegt, dass im Verfahren des Erlasses eines Sondernutzungsplans eine Baubewilligung erteilt werden kann. In der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (731.11 PBV) Art. 1 ist definiert, dass die Erteilung einer Baubewilligung im Verfahren des Erlasses eines Sondernutzungsplans voraussetzt, dass der Sondernutzungsplan den Detaillierungsgrad eines Baugesuchs aufweisen muss (sog. „Kombiniertes Verfahren“).

Die Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere für Abbau- und Deponiestandorte erlassen (Art. 23 und 27 sowie 106 und 107 PBG). Vorliegend handelt es sich um den Sondernutzungsplan „Tal“. Dieser wird von der politischen Gemeinde Degersheim erlassen und vom kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) in Koordination mit den übrigen angesprochenen kantonalen Stellen genehmigt.

Notwendiger Bestandteil hierfür ist die Umlegung des Gemeindeweges Tal-Bühlweg. Dazu wird ein Teilstrassenplan eingereicht. Die Bewilligung der Umlegung erfolgt in einem Planverfahren nach Art. 39ff des kantonalen Strassengesetzes. Es ist verfahrensmässig und inhaltlich aus den Sondernutzungsplan „Tal“ abzustimmen (Art. 132 f. PBG). Genehmigungsinstanz ist das kantonale Tiefbauamt.

Notwendiger Bestandteil hierfür ist das Wasserbauprojekt Sackbodenbach (Art. 21ff WBG) welches aber bereits 2002 bewilligt wurde. Neu muss jedoch für eine Wasserbauprojekt auch der Gewässerraum festgelegt und inhaltlich und verfahrensmässig mit dem Sondernutzungsplan Kiesabbau und mit dem Teilstrassenplan abgestimmt werden. Genehmigungsinstanz für den Sondernutzungsplan Gewässerraum ist das AREG.

Das Verfahren bei Sondernutzungsplänen sieht im Allgemeinen wie folgt aus:

- Prüfen der Unterlagen und Grundsatzentscheid öffentliche Mitwirkung (Gemeinderat)
- Mitwirkungsverfahren (Betroffene und Interessierte können sich äussern, Art. 34 PBG)
- Anhörung (angrenzende und betroffenen Gemeinden können sich äussern, Art. 34 PBG)
- Mitwirkungsbericht erstellen (Gemeinderat)
- Erlass Sondernutzungsplan durch Gemeinde (Art. 23 ff. PBG)
- Öffentliche Auflage, amtliche Bekanntmachung, Einsprachefrist (Art. 41 PBG)
- Bei Einsprachen: Beurteilung durch zuständige Stellen von Gemeinde und Kanton; Einspracheentscheid durch zuständige Gemeindebehörde (Art. 157 PBG); Erteilung der notwendigen Bewilligungen durch zuständige kantonale und kommunale Stellen im kombinierten Verfahren (Koordination nach Art. 132 f. PBG)
- Genehmigungsgesuch von Gemeinde an die kantonale Stelle (AREG)
- Genehmigung durch die kantonalen Stellen (Art. 38 PBG, Art. 32 WBG, Art. 13 StrG)
- Gesamtentscheid durch die Gemeinde (Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 PBG)
- Rekursmöglichkeit an das Bau- und Umweltdepartement; anschliessend Beschwerdemöglichkeit Verwaltungsgericht und Bundesgericht

4.1 Bisherige Verfahren

Mit der Planung zur Änderung des Abbauprojektes Tal wurde im Jahr 2013 begonnen und gleichzeitig die Abbauplanung für das zukünftige Abbaugelände Haslen-Bühlberg vorangetrieben. Bei der 2. Änderung des Abbauplanes vom 12.04.87 handelt es sich um die Neugestaltung und Vollauffüllung des bestehenden Abbaugeländes Tal-Büel. Beim Gebiet Haslen-Bühlberg geht es dagegen um eine Neuerschliessung und Erweiterung des Abbaugeländes.

Da die beiden Abbauprojekte wegen der Nutzung des gleichen Kieswerkes Tal und der Erschliessung des Abbaugeländes Haslen-Bühlberg über das Abbaugelände Tal-Büel, enge Abhängigkeiten aufwiesen, wurde ein zusammenhängender Umweltverträglichkeitsbericht erstellt und die beiden Projekte im Jahr 2016 gleichzeitig öffentlich aufgelegt, um die Projekte trotz enger Verflechtung in getrennten Verfahren zu behandeln. Auf Grund von Einsprachen und Verfahrenseinwänden bezüglich der Verknüpfung der beiden Projekte wurde Ende 2020 entschieden, die beiden Projekte zu entflechten und getrennt aufzuarbeiten. In einem ersten Schritt wird mit dem vorliegenden Projekt die Endgestaltung im bestehenden Perimeter Tal-Büel überarbeitet und der Sondernutzungsplan Kiesabbau Tal 2. Änderung des Abbauplanes vom 12.04.1987 erstellt. In einem zweiten Schritt soll die Planung des Kiesabbaugeländes Haslen-Bühlberg als Erweiterung angegangen werden.

4.2 Mitwirkung

Gemäss Art. 34 PBG hat die zuständige Behörde (in diesem Fall die Gemeindebehörde) für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen.

Vom 27. August bis 26. September 2021 wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt (Publikationsplattform Kanton SG, Gemeindezeitung). Dazu konnte das Projektdossier auf der Gemeinde Degersheim eingesehen werden und stand auf der Gemeindehomepage zum Download zur Verfügung. Am 1. September 2021 bestand zudem das Angebot individuelle Fragen zu stellen. Zusätzlich wurden die Gemeinden Flawil, Herisau und Neckertal zur Mitwirkung eingeladen.

Als Resultat aus dem Mitwirkungsverfahren kann festgehalten werden, dass aus Bevölkerung keine Rückmeldungen eingegangen sind, die Fragestunde nicht genutzt wurde und sich die angeschriebenen Gemeinden zum Projekt zustimmend geäußert haben.

4.3 Vorprüfung

Das Projekt wurde am 23. Juni 2021 der Gemeinde Degersheim eingereicht, welche diese am 25. Juni 2021 den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht hat. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 wurde dem Gesuchsteller die Rückmeldungen aus der Vorprüfung zugestellt. Basierend auf den Hinweisen der Kantonalen Fachstellen wurde das Projekt angepasst und ergänzt und am 17. Mai 2022 der Gemeinde Degersheim nochmals zur Vorprüfung eingereicht. Am 14. Juni 2022 wurde das Dossier den kantonalen Stellen zur zweiten Vorprüfung weitergeleitet. Die daraus resultierenden Rückmeldungen wurden der Gemeinde am 6. September 2022 zugestellt.

Folgende inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen sind auf Grund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung im Projekt berücksichtigt worden.

Aus erster Vorprüfung

- Abstimmung der Planungsabsichten Haslen-Bühlberg
- Gewässerraum: Erstellung Sondernutzungsplan Baulinie mit Planungsbericht
- Terraingestaltung 3D Visualisierung
- Einarbeitung Terraingestaltung bei Rekultivierung Etappe 1
- Anpassung Geländegestaltung im Waldabstand
- Diverse Anpassungen bei den besonderen Vorschriften

Planungsbericht

- Erstellung Relevanzmatrix
- Nachweis ökologischer Ausgleichsflächen gemäss Vollzugshilfe
- Beschreibung Schlammaufbereitung
- Div. redaktionelle Anpassungen

Aus zweiter Vorprüfung

- Plandarstellung zukünftiges Abbaugebiet Haslen-Bühlberg
- Klärungen bei Plan Schnitte
- Unterteilung Rekultivierungsetappe 5 (alt) in 5 +6 (neu), neue Abgrenzung Etappe 7 (Kieswerkareal)
- Neuer Planungsbericht für Sondernutzungsplan Kiesabbau
- Überarbeitung ökologischer Ausgleich für bessere Qualität. Weniger Wald dafür mehr Hecken und Extensivwiesen der Qualität Q2
- Anpassung Gewässerraumplan
- Div. redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen

Der Sondernutzungsplan Abbauplan Tal, der Teilstrassenplan Tal-Bühlweg sowie der Sondernutzungsplan Gewässerraumplan Baulinien wurden koordiniert den dafür zuständigen kantonalen Amtsstellen zur Vorprüfung eingereicht.

4.4 Auflage

Der Sondernutzungsplan Abbauplan Tal (kombiniertes Verfahren nach Art. 24 PBG) wird gemäss Art. 41 PBG während 30 Tagen vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023 aufgelegt, zusammen mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Sackbodenbach und dem Teilstrassenplan Tal-Bühlweg. Für die Auflage sind die verschiedenen Elemente des Projektes im Gelände ausgesteckt und mit Visieren visualisiert (siehe Absteckungs-/Visierplan vom xx.xx.2023). Da es sich bei diesem Projekt jedoch um eine sich bereits in Ausführung befindliche Abbaustelle handelt, ist es beinahe unmöglich die Visiere so zu platzieren, dass diese ein sinnvolles Hilfsmittel zur Visualisierung des Projektes bilden. Anhand von 3D Visualisierung aus verschiedenen Perspektiven soll deshalb die Endgestaltung für die Auflage dargestellt werden.

5 Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

Die im Gebiet Tal vorgesehene neue Endgestaltung schafft ein zusätzliches Auffüllvolumen für sauberen Aushub von 780'000m³. Dies ist ein wichtiger, im öffentlichen Interesse liegender Beitrag, um den in weiten Teilen des Kantons feststellbaren Mangel an geeigneten Ablagerungsmöglichkeiten zu mildern. Als Wiederauffüllung einer Materialentnahmestelle leistet das Projekt zudem einen Beitrag nach den Grundsätzen der Kantonalen Planung zur Förderung der Wiederverwertung von Baumaterialien.

Indem bei einer bestehenden Abbaustelle das Ablagerungsvolumen optimiert werden kann, wird dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Boden Rechnung getragen.

Im Weiteren werden durch die Überarbeitung der Endgestaltung auch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen überarbeitet. Gegenüber dem ursprünglichen Rekultivierungsprojekt werden dadurch zusätzlich zur besseren Landschaftsgestaltung die ökologischen Ausgleichsmassnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht wesentlich verbessert und dadurch ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität geleistet.

Nach Abwägung der verschiedenen massgebenden Interessen, zeigt sich, dass die positiven Aspekte überwiegen. So wird dem öffentlichen Interesse der Nutzung von heimischen Ressourcen (Belieferung des Baumarktes mit Kiesmaterial und Ablagerung von sauberem Aushub) nachgekommen, durch das Abbauprojekt wird eine Bachöffnung ausgelöst, mit den ökologischen Ausgleichsmassnahmen wird die Landschaftsgestaltung positiv beeinflusst sowie die Biodiversität gefördert, es werden keine gesetzlich zwingenden Schutzinteressen verletzt und die Umweltverträglichkeit konnte nachgewiesen werden. Die negativ beeinflussten Interessen von Landschaft, Natur und Bevölkerung wie z.B. temporäre Eingriff ins Landschaftsbild, Entzug von landwirtschaftlichen Böden oder zusätzlichen Emissionen durch Abbau und Verkehr konnte mit einer Reihe von eingehend geprüften Massnahmen minimiert werden.

6 Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Projekt erfüllt als Kiesabbau- und Wiederauffüllungsstandort gleichzeitig zwei wichtige übergeordnete öffentliche Interessen: es wird Material für die regionale Baustoffindustrie produziert, sowie auch Deponievolumen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Verfügung gestellt. Die gute Anbindung an das Verkehrsnetz mit Kantonsstrasse als optimal zu bewerten und minimiert u.a. die Auswirkungen des Projekts auf den Verkehrslärm und damit auch auf die Bevölkerung.

Die Vorgaben der übergeordneten Planung (kantonaler Richtplan im Rahmen einer sorgfältigen und umfassenden Interessenabwägung) sind erfüllt. Die gesetzlichen und planerischen Grundlagen wurden umfassend untersucht, dargestellt und in den zahlreichen Berichten abgehandelt.

Nach Beurteilung und Abwägung aller vom Projekt berührten Interessen wird das Vorhaben als raum- und umweltverträglich und damit als bewilligungsfähig eingestuft.